



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

417
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 21. Oktober 2024

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

538. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB017AAK
Seite 418
539. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB057K
Seite 418
540. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB016OBK
Seite 418
541. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 28 REK
Seite 418
542. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010HS
Seite 418
543. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Basell Polyolefine GmbH, Wesseling
Seite 418

544. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Basell Polyolefine GmbH, Wesseling
Seite 419
545. Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wehebachtalsperre der WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH als Wasserwerksbetreiber
Seite 419

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

546. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
Seite 420
547. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 421

E Sonstiges

548. Liquidation
hier: Verein Kreuzauer Interessengemeinschaft e. V.
Seite 421
549. Liquidation
hier: HSV Köln-Süd e. V.
Seite 421

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

538. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB017AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB017AAK

Köln, 8. Oktober 2024

Für den o. g. Kehrbezirk der Städteregion Aachen (teilweise Alsdorf, teilweise Eschweiler) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Daniel Keuchen mit Wirkung vom 1. September 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 418

539. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB057K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB057K

Köln, den 8. Oktober 2024

Für den o. g. Kehrbezirk der Stadt Köln (Kalk, Buchforst) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Andreas Uwe Lindemann mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 418

540. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB016OBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB016OBK

Köln, den 8. Oktober 2024

Für den o. g. Kehrbezirk im Oberbergischen Kreis (Bergneustadt, teilweise Gummersbach) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Marcus Schwemke mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 418

541. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 28 REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB028REK

Köln, den 8. Oktober 2024

Für den o. g. Kehrbezirk im Rhein-Erft-Kreis wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Sven Blümel mit Wirkung vom 1. November 2024 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 418

542. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010HS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB010HS

Köln, den 8. Oktober 2024

Für den o. g. Kehrbezirk im Kreis Heinsberg wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Frau Schornsteinfegermeisterin Nina Farin mit Wirkung vom 01.11.2024 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 418

543. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell
Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53.2024-0110549

Köln, den 2. Oktober 2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017

(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. September 2024 gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz störfallrelevante Änderungen an der Ethenübergabe- und Verdichterstation, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 32), angezeigt. Die Ethenübergabe- und Verdichterstation ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen an Sicherheitsfunktionen aufgrund der Anhebung des Betriebsdrucks in einer Rohrfernleitungs-Übergabeschiene von 40 auf 43 bar.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 418

544. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0101657

Köln, den 7. Oktober 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. August 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld,

welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 33, Flurstück 46), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 419

545. Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wehebachtalsperre der WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH als Wasserwerksbetreiber

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH und den Stadtwerke Düren GmbH (SWD) aus der Wehebachtalsperre des Wasserverbands Eifel-Rur (WVER) festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gressenich und Zweifall, im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald auf Teile der Gemarkungen Gey, Großhau, Kleinhau, Hürtgen, und Vossenack sowie im Gebiet der Gemeinde Langerwehe auf Teile der Gemarkung Merode.

Das Wasserschutzgebiet der Wehebachtalsperre wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: In die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II A – innerer Bereich und Zone II B – äußerer Bereich) und die weitere Zone (Zone III). Die Abgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden.

Rechtsgrundlagen sind

- § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i. V. m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom
Mittwoch, den 6. November 2024 bis zum
Donnerstag, den 5. Dezember 2024

einschließlich bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln während der Dienstzeiten und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins (0221-147-3502) eingesehen werden.

Bei der Stadt Stolberg, Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg, 2. Etage bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt kann innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr nach Vereinbarung eines Termins unter Stadtentwicklung@stolberg.de Einsicht genommen werden.

Zudem kann bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Frau Gries, 1. Etage, Zimmer 123, innerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins Einsicht genommen werden.

Außerdem kann bei der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Raum 110, Frau Marx, innerhalb der Öffnungszeiten Mo. bis Mi. 8.30 bis 12.30 Uhr, Do. 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Fr. 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr Einsicht genommen werden. Vorherige Terminabstimmung zur Vermeidung von Wartezeiten wird erbeten.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auch auf den Internetseiten der Stadt Stolberg sowie der Gemeinden Langerwehe und Hürtgenwald und auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d. h. bis einschließlich

18. Dezember 2024,

schriftlich bei der Stadtverwaltung Stolberg, Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg oder der Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe oder der Gemeinde Hürtgenwald, August Scholl-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald oder bei der Bezirksregierung Köln,

Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 18. Dezember 2024 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
54.1.11.4-(1.8)-28

Köln, den 7. Oktober 2024

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2024, S. 419

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

546. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 20. November 2024, 11:00 Uhr, findet im Landfrauenraum bei der LandgardService GmbH, Veilingstraße 1A, 47638 Straelen-Herongen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2023 und zur Jahresabschlussprüfung 2023
3. Beitragserhöhung Naturpark Maas-Schwalm-Nette
4. Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Stellenplan

- 5. Naturpark-Schulen
 - 6. Naturparkplan
 - 7. Bericht des Vorstandsvorstehers
 - 8. Mitteilungen und Anfragen
- 41844 Wegberg, den 10. Oktober 2024

gez. Dr. Ferdinand S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 420

**547. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3007171683.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. Oktober 2024

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 421

E Sonstiges

**548. Liquidation
h i e r : Verein Kreuzauer Interessengemeinschaft e. V.**

Der Verein Kreuzauer Interessengemeinschaft e. V. (AG Düren, VR 1807) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 421

**549. Liquidation
h i e r : HSV Köln-Süd e. V.**

Der Hundesportverein HSV Köln-Süd e. V., (VR 6214, AG Köln) 50389 Wesseling, wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator (s. o.) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 421



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.